

RS Vwgh 2022/4/20 Ro 2018/06/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2018/06/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/06/0099 B 27. März 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Im Wiederaufnahmeverfahren hat der VwGH nur zu prüfen, ob einer der - taxativ aufgezählten - Wiederaufnahmegründe vorliegt und demgemäß das bereits erledigte verwaltungsgerichtliche Verfahren neu durchzuführen ist; die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens dient insbesondere nicht der Überprüfung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Ziel ihrer allfälligen Korrektur (vgl. VwGH 19.2.2009, 2008/01/0780, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2018060001.J01

Im RIS seit

23.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>